

# Zusatz- AGB's subventionierte Krippenplätze der Stadt Zürich

Die «Fugu» Kinderkrippen sind berechtigt subventionierte Krippenplätze von der Stadt Zürich anzubieten. Bei der Vergabe dieser Plätze sind die «Fugu» Kinderkrippen verpflichtet, sich an die Regelung der Stadt Zürich zu halten.

#### 1 Grundsatz

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, 410.130) gibt den Rahmen für einen subventionierten Krippenplatz vor.

Wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung eines subventionierten Krippenplatzes nicht mehr erfüllt werden (u.a. Ablauf Beitragsfaktorbestätigung, Wegzug aus der Stadt Zürich etc.) und der Krippenplatz nicht fristgerecht gekündigt worden ist, werden die «Fugu» Kinderkrippen umgehend die Vollkosten verrechnen.

Die Stadt Zürich subventioniert für ein Kind jeweils nur an einem Ort die Kinderbetreuung. Sollten bei einem allfälligen Kinderkrippenwechsel die Betreuungsverträge überlappend abgeschlossen werden, werden die «Fugu» Kinderkrippen den Vollkostentarif verrechnen, sofern die Stadt Zürich den Platz nicht mehr subventioniert. Eine Nachrechnung kann auch noch nach Austritt erfolgen.

#### 2 Notwendige Dokumente

Für eine Anmeldung in der «Fugu» Kinderkrippe muss der Betreuungsvertrag, die Bestätigung des subventionsberechtigen Betreuungsumfanges (SBU) sowie die Beitragsfaktorbestätigung (BF) im Kundendienst der «Fugu» Kinderkrippe eingesendet werden. Die Platzvergabe kann erst durchgeführt werden, sobald alle Unterlagen vollständig eingegangen sind. Eine Einsendung der Dokumente berechtigt nicht automatisch zu einem subventionierten Platz an den gewünschten Tagen. Sobald der Betreuungsvertrag von der «Fugu» Kinderkrippe schriftlich rückbestätigt wurde, sind die vereinbarten Betreuungsplätze sowie der subventionierte Krippenplatz vertraglich vereinbart und somit zugesichert, sofern die Stadt Zürich die Finanzierungszusage leistet, was in der Regel eine Formsache darstellt.

## 3 Veränderung der Subventionskriterien

Die Bestätigung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs ist für maximal ein Jahr gültig. Ungefähr zwei Monate vor Ablauf werden die Eltern seitens der Stadt Zürich schriftlich aufgefordert, die Bestätigung zu erneuern. Wenn die veränderte Lebenssituation einen höheren Betreuungsumfang notwendig macht, können die Eltern bereits vor Ablauf der Gültigkeit eine Neubeurteilung des Sozialdepartements verlangen. Hierzu müssen die Angaben unter <a href="www.stadt-zuerich.ch/meinkonto">www.stadt-zuerich.ch/meinkonto</a> aktualisiert werden oder der erhöhte Bedarf von einer Fachstelle neu bestätigt werden.



Falls die Veränderung der Lebenssituation eine Reduktion der Betreuungstage mit sich bringt, und somit auch auf der SBU nur noch weniger Tage pro Woche subventionsberechtigt sind, werden aufgrund unserer zweimonatigen Kündigungsfrist die zu viel bezogenen Betreuungstage mit dem Vollkostentarif verrechnet. Falls aufgrund der Veränderung der Lebenssituation der Subventionsanspruch ganz entfällt, gilt auch hier die Kündigungsfrist von zwei Monaten.

### 4 Subventioniertes Grundangebot/ Zusatzleistungen

Falls zusätzlich zum subventionierten Grundangebot (Betreuungsumfang gemäss SBU) ein einmaliger Zusatztag gewünscht wäre, ist dies unter Berücksichtigung der Platzverfügbarkeit in Absprache mit der Kinderkrippe vor Ort möglich. Ein solcher Zusatztag wird zusätzlich zur subventionierten Monatspauschale mit dem Vollkostentarif (gemäss «Fugu» Tarifliste) in Rechnung gestellt.

### 5 Kündigung subventionierter Krippenplatz

Im Falle einer Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten, gemäss den Richtlinien der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der «Fugu» Kinderkrippen.

Zürich, November 2023

2